

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik nach § 66 BBiG	28.05.2015
		Seite 1 / 7
Aus- und Weiterbildung		

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28.05.2015 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, der Ausstattung und der Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik nach § 66 BBiG	28.05.2015
Aus- und Weiterbildung		Seite 2 / 7

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil
 Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin
- Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG oder § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.
 Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.
- (3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik nach § 66 BBiG	28.05.2015
Aus- und Weiterbildung		Seite 3 / 7

Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik gliedert sich in folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild):
1. Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
 2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationale Energieverwendung
 3. Arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Regelungen
 4. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen
 5. Grundfertigkeiten und Kenntnisse der Metallbe- und –verarbeitung
 6. Zurichten von Teilen für die Montage
 7. Montage von austauschbar vorgearbeiteten Maschinen- und Apparateilen
 8. Messen und Prüfen von Bauteilen
 9. Wartung und Pflege der Arbeitsmittel

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.
Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik nach § 66 BBiG	28.05.2015
Aus- und Weiterbildung		Seite 4 / 7

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsbildung wesentlich ist.
- (3) In einer Arbeitszeit bis zu sieben Stunden soll zum Nachweis der Fertigkeiten ein einfaches Prüfstück nach Zeichnung angefertigt werden. Dabei kommt der Nachweis folgender Fertigkeiten in Betracht:
 - Messen und Prüfen von Längen und Winkeln
 - Prüfen der Oberflächengüte und Ebenheit
 - Anreißen, Körnen
 - Sägen, Feilen
 - Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand
 - Biegen, Richten
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus den folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen; die Aufgabenstellung in diesen Bereichen soll aus den Anforderungen der Arbeitsprobe aus der Fertigungsprüfung abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden:
 1. Technologie/Zeichnungslesen
 - Werkstoffkunde:
Bearbeitungseigenschaften der Werkstoffe
 - Messtechnik:
Anwenden von Mess- und Prüfzeugen
 - Werkstoffbearbeitung:
Vorbereitung zur Arbeitsdurchführung
 - Zeichnungslesen:
Zeichnerische Darstellung
Zeichensymbole
Maßeintragungen
 2. Technische Mathematik
Anwendung der Grundrechenarten an fachpraktischen Aufgaben wahlweise aus folgenden Bereichen:
Ermitteln von
 - Abmaßen
 - Schnitttiefen
 - gestreckte Längen
 - Biegelinien
 - einfachen Lohn- und Zeitwerten
- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (4) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik nach § 66 BBiG	28.05.2015
		Seite 5 / 7
Aus- und Weiterbildung		

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Manuelle Bearbeitung und Montage (zeitlicher Richtwert ca. 70 v. H.)
 - Messen und Prüfen
 - Anreißen, Körnen
 - Feilen, Scheren, Sägen
 - Gewindeschneiden
 - Biegeumformen
 - Richten
 - Einzelteile durch Schrauben, Nieten, Heften zu Baugruppen montieren
- Maschinelle Bearbeitung (zeitlicher Richtwert ca. 30 v. H.)
 - Bohren, Senken, Aufbohren
 - Schleifen (hier: Schleifböcke)

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Bereichen soll aus den Anforderungen des Prüfungsstückes der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellungen im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Technologie

- Werkstoffkunde:
Bearbeitungseigenschaften der Werkzeuge
- Messtechnik:
Anwendung von Mess- und Prüfzeugen
- Werkstoffbearbeitung:
Vorbereitung zur Arbeitsdurchführung
Arbeitsdurchführung

2. Technische Mathematik

Aufgaben wahlweise aus folgenden Bereichen:

- Ermitteln von Anreißmaßen
- Biegelinien
- gestreckten Längen
- Bearbeitungszugaben
- Toleranzfeldern
- Abmaßen
- Schnitttiefen

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik nach § 66 BBiG	28.05.2015
		Seite 6 / 7
Aus- und Weiterbildung		

- einfachen Lohn- und Zeitwerten

3. Technisches Zeichnen, Erstellen von Skizzen

- Zeichnerische Darstellung
- Zeichensymbole
- Bemaßung
- Abmaße
- Erstellen von Skizzen

4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert; beispielweise:

- Steuern, Versicherung, Beiträge
- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag
- Kündigung
- Urlaub
- Krankheit
- Betriebsrat, Jugendvertretung
- Rechte und Pflichten im Betrieb

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Im Prüfungsfach Technologie | 60 Minuten |
| 2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik | 45 Minuten |
| 3. Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen Erstellen von Skizzen | 45 Minuten |
| 4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten |

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (4) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Technologie	50 v. H.
Technische Mathematik	20 v. H.
Technisches Zeichnen	20 v. H.
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 v. H.

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Abschlussprüfung kann im Falle des Durchfallens zweimal wiederholt werden.

(3) Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik nach § 66 BBiG	28.05.2015
		Seite 7 / 7
Aus- und Weiterbildung		

eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

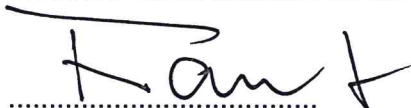
Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen am 01.09.2015 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald vom Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung eine Musterregelung für den Bezugsberuf bzw. den Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik erlassen wird. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Metallwerker/Metallwerkerin (Fachpraktiker/Fachpraktikerin Metalltechnik) vom 25.05.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt: Suhl, 28.05.2015

Industrie- und Handelskammer Südthüringen



.....
Dr. Peter Traut
Präsident



.....
Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer